

Vorlage-Nr.: **VO22-022**

Betrifft: **Antrag von Bündnis90/Die Grünen OV Langeorg –
Recktenwald auf Einführung einer Baumschutzsatzung**

Verfasser der Vorlage: Martin Wirdemann

Anlagen: Antragsschreiben auf Erstellung einer Baumschutzsatzung vom 31.01.2022
Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtetages

Sachverhalt und Begründung:

Mit Antrag vom 31.01.2022 hat Ratsfrau Bärbel Kraus für die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen – Recktenwald folgenden Antrag gestellt:

- Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung am 10.03.2022 beschließen, dass die Inselgemeinde Langeorg zum Schutz des bestehenden Baumbestandes auf Gemeindegebiet und im Wäldchen eine Baumschutzsatzung - basierend auf den gültigen Baumschutzverordnungen des Landes Niedersachsen – aufstellen.

Der Antrag von Bündnis90/Die Grünen OV Langeorg – Recktenwald wird von der Verwaltung begrüßt. Dennoch muss seitens der Verwaltung auf verschiedene Aspekte grundsätzlich hingewiesen werden.

Allgemeines

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erstellung eine Baumschutzsatzung von einer Gemeinde erlassen werden kann, um für private Grundstückseigentümer die Voraussetzungen festzuschreiben, unter denen sie Bäume auf ihrem Grundstück fällen und zurückschneiden dürfen. Damit soll vor allem der für das Gemeindebild und Gemeindeklima wichtige ausgewachsene Baumbestand geschützt werden. Die Satzung stellt ein rechtliches Instrument mit Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen dar.

Das Thema Baumschutzsatzung war bereits in früheren Jahren Thema in den politischen Gremien. Eine Satzung ist seinerzeit nicht verabschiedet worden. Dies wurde mit dem Hinweis auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger begründet, die nicht durch eine entsprechende Satzung bevormundet werden sollten, zumal das Umweltbewusstsein in der Bevölkerung nach damaliger Ansicht ohnehin zugenommen habe und die Langeooger Bürgerinnen und Bürger durchaus verantwortungsvoll mit dem Baumbestand ihres Ortes umgehen würden. Es bedürfe keiner Reglementierung.

Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung

Der Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung ist flächenbezogen und erstreckt sich auf alle im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke sowie für alle bebauten Grundstücke im Außenbereich.

Findet eine Rodung von Bäumen im Außenbereich statt, handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Hierfür ist eine Eingriffsgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Zu bedenken ist auch, dass viele Flächen im Außenbereich innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete liegen, in denen grundsätzlich eine Beseitigung von Gehölzen verboten ist. Hier kann die untere Naturschutzbehörde jedoch im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

Rechtliche Anforderungen an eine Baumschutzsatzung

Es ist eine Satzung aufgrund des § 28 des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes zu fassen. Sie regelt:

- den Schutzzweck
- den räumlichen Geltungsbereich
- die Verbote und Anordnungen von Maßnahmen
- Ausnahmen und Befreiungen und dessen Verfahren
- Nebenbestimmungen
- Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- Folgenbeseitigung bei unerlaubten Baumentfernung
- Ordnungswidrigkeiten

Bestandteil der Satzung ist ein Baumkataster über die ortsbildprägenden Bäume nach bestimmten Auswahlkriterien (Standort/Baumart/Stammumfang etc.) sowie ein Lageplan mit Kennzeichnungen der betroffenen Bäume sowohl auf Privatgrundstücken wie auch in den öffentlichen Bereichen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht.

Umsetzung zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung

Bei der Entscheidung über die Einführung einer Baumschutzsatzung sind die Konsequenzen für den Bürger, das Verwaltungshandeln und nicht zuletzt für den Baumbestand zu berücksichtigen und abzuwägen. Die Vorgaben einer entsprechenden Satzung stellt für viele Bürger einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte dar. Deshalb muss die Öffentlichkeit in einem derartigen Verfahren „mitgenommen“ werden. Sonst könnte auch die Gefahr bestehen, dass Bäume vor Erlass der Satzung beseitigt werden.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen OV Langeoog – Recktenwald ist aus Sicht der Verwaltung zu unterstützen. Allerdings sieht die Verwaltung in diesem Jahr keine Ressourcen und finanzielle Mittel. Abgesehen davon kann die Verwaltung die Grundlagen nicht selber erarbeiten, sondern benötigt für die Erstellung eines Baumschutzkatasters die Inanspruchnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Der Auftrag muss vergeben werden. Die Kosten sind im Haushaltsplan nicht berücksichtigt. Ebenso bedarf es für Ausnahmen und Befreiungen im Genehmigungsverfahren der dauerhaften Einrichtung mindestens einer Stelle (z. B. Forstwirtschaftsmeister oder Ingenieur).

Eine intensive Begleitung durch die Verwaltung ist erforderlich, insbesondere in der Bürgerinformation. Dieser Aufwand auch im Hinblick auf die Bestandsaufnahme des Baumkatasters ist nicht zu unterschätzen, da zurzeit auch noch die Abarbeitung der Altlasten wie Kurviertel, ärztliche Versorgung, Wohnungsbau, Planung Antriebe Inselbahn, Planung Schiffsneubau und weiteres ansteht.

Die Erstellung einer Baumschutzsatzung hat Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde. Diese können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Sollte der Rat die Aufstellung einer Baumschutzsatzung beschließen, wird eine kurzfristige Umsetzung aufgrund fehlender Ressourcen jedoch nicht möglich sein.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt

- a) den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen OV Langeoog - Recktenwald in der Sitzung des Rates am 10.03.2022 zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Inselgemeinde Langeoog zum Schutz des bestehenden Baumbestandes auf Gemeindegebiet und im Wäldchen eine Baumschutzsatzung – basierend auf den gültigen Baumschutzverordnungen des Landes Niedersachsen – aufstellt.
- b) den Antrag von Bündnis90/Die Grünen OV Langeoog – Recktenwald zunächst zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu übertragen.
- c) den Antrag von Bündnis90/Die Grünen OV Langeoog – Recktenwald aufgrund der fehlenden Ressourcen und der Kosten zunächst zurückzustellen.

In Vertretung:


Ralf Heimes

Bärbel Kraus
Ratsfrau der Inselgemeinde in dere Gruppe
Bündnis 90/Die Grünen - Recktenwald

31.1.2022



Frau Bürgermeisterin Heike Horn
Herrn Ratsvorsitzenden Gerrit Agena
alle Ratsmitglieder der Inselgemeinde Langeoog

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen OV Langeoog - Recktenwald auf Einführung einer
Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Horn,

für Bündnis 90/Die Grünen stelle ich in der gemeinsamen Gruppe mit Herrn Recktenwald folgenden
Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner 1. Sitzung am 10.3.22 beschließen, daß die Inselgemeinde
Langeoog zum Schutz des bestehenden Baumbestandes auf Gemeindegebiet und im Wäldchen eine
Baumschutzsatzung aufstellt.

Die Satzung soll u.a. Regelungen - basierend auf den gültigen Baumschutzverordnungen des Landes
Niedersachsen -
zu folgenden Punkten treffen:

1. Die Satzung soll ebenso zusätzlich auf gewerblichen und privat bebauten sowie unbebauten
Grundstücken gelten, Ausnahmen regelt die Satzung.
2. Welche Bäume ab welchem zu definierenden Stammumfang dürfen nur mit Genehmigung der
Inselgemeinde Langeoog gefällt werden.
3. Kriterien, nach denen eine Fällung zu erlauben bzw. zu untersagen ist.
4. Vorgaben für mögliche Ersatzpflanzungen
5. Die zu erarbeitende Satzung soll Baustein einer Biodiversitätsstrategie der Gemeinde Langeoog
werden.

Durch breit gestreute Information der Öffentlichkeit zu Sinn und Zweck einer Baumschutzsatzung
sollen Akzeptanz
und Umsetzung einer Baumschutzsatzung in der Bevölkerung gefördert werden.

Begründung:

Der Schutz bestehender Bäume ist in Zeiten offensichtlicher Klimaveränderungen mit der Folge von höheren Durchschnittstemperaturen und längeren Trockenperioden von immer größerer Bedeutung.

Darum ist uns eine Baumschutzsatzung wichtig, denn wir sind überzeugt, daß im Ergebnis die Auswirkungen der Baumschutzsatzung positiv für Natur, Klima und damit schlussendlich für uns alle ist.

Bäume als CO2 Speicher und Lebensraum für viele Arten müssen geschützt und bewahrt werden. Gerade in bewohnten Gebieten muss der Erhalt und die Entwicklung des Baumbestands mit seinen vielfältigen Funktionen für Mensch und Tier ein wichtiges gesellschaftliches Ziel sein.

Daher soll der Baumschutz auf Langeoog nun mit einer Baumschutzsatzung konkretisiert und zukünftig gelebt werden.

Eine Baumschutzsatzung bietet der Kommune die Möglichkeit, unkontrolliertes Fällen von schützenswerten Bäumen zu verhindern.

Entwicklungen des Baumbestandes auf dem gesamten Gemeindegebiet werden dokumentiert und gefördert. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können gezielt gesteuert werden.

Da der NULA-Ausschuss nur 1x im Jahr tagt, haben ich als Vorsitzende des Ausschusses und Herr Recktenwald als mein Vertreter beschlossen, diesen wichtigen Antrag jetzt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Kraus

Baumschutzsatzung der Stadt zum Schutz von Bäumen ~~und Hecken~~

Die Stadtverordnetenversammlung/der Stadtrat/der Gemeinderat/die Gemeindevertretung der Stadt hat in ihrer/seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- das gesamte Gebiet der Stadt /Gemeinde, oder
 - die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und/oder
 - den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt /Gemeinde

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt / Gemeinde, Anschrift, einzusehen¹.

- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm aufweist
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m/5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 5 m/10 m/15 m.
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm/50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),

¹ Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt
² Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

- b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes², mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d. Botanische Gärten,
- e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- g. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - h. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- i. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - j. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - k. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - l. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - m. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist ein Ersatzbaum/sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/ Stammumfängen von je 18/20 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von **300 €/500 €/800 €/1000 €** je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die **Stadt** zu entrichten. Die **Stadt** verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens **100/125 cm** vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der **Stadt** die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ des Naturschutzgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach **§ der jeweiligen Gesetzgebung** mit einer Geldbuße bis zu **..... €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom** außer Kraft.

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage zu § 1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000

Anlage zu § 10: gestaffelter Bußgeldkatalog